FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Recht für Wirtschaft und Verwaltung

Bürgerliches Recht und Teile des Verfahrensrechts

5. Auflage

Lösungen

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 97860

Autoren:
Dr. Julia Luttenberger
Ferdinand Lutz

5. Auflage 2014

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-9659-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
http://www. europa-lehrmittel. de
Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt
Umschlagfoto: © hxdyl – Shutterstock.com
Druck: winterwork, 04451 Borsdorf

THEMENKREIS I: **Recht**

Kapitel 1–4: Einführung in das Recht

1 S. 50

Das Recht hat die Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft durch verlässliche Regeln zu ermöglichen und damit den Rechtsfrieden zu wahren.

2 S. 50

Rechtssubjekte = Personen (Natürliche und juristische)
Rechtsobjekte = Sachen, Rechte (Kleider, Schuhe, Haus…)

3 S. 50

Objektives Recht ist die Gesamtheit aller geltenden Rechtssätze, Vorschriften und Regeln eines Staates, die für alle gleichermaßen Gültigkeit haben.

Subjektives Recht (Berechtigung) gewährt dem einzelnen Menschen rechtliche Befugnisse für sein Tun oder Unterlassen.

4 S. 50

Augenbinde = Gleichbehandeln (neutral, objektiv, unparteiisch)
Schwert = Durchsetzung des Rechts
Waage = Abwägen zwischen Recht und Unrecht

5 S. 50

horizontal / **vertikal**	**Legislative**	**Exekutive**	**Judikative**
Bund	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung Bundesverwaltung Bundeswehr	Bundesverfassungsgericht (BVerfG) BGH, BSG, BVG
Land	Landtag Bürgerschaft Abgeordnetenhaus	Landesregierung Polizei	OLG LG AG VG
Gemeinde	Kreistag Stadträte Gemeinderäte Stadtverordnetenversammlung	Kreisverwaltung Stadtverwaltung Gemeindeverwaltung	

6 S. 50

Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG in
- die gesetzgebende Gewalt = Legislative
- die vollziehende Gewalt = Exekutive
- die rechtsprechende Gewalt = Judikative

7 S. 50

Beispiel	**Gesetz**	**PR**	**ÖR**
a) Die Stadt Leipzig kauft für 5 000,00 € Papier	BGB	✘	
b) Franz Kurz kauft am Kiosk Kaugummi	BGB	✘	
c) Die Politesse Silke Hoch-Erfreut aus der Stadt Erfurt verwarnt Herrn Karl-Heinz Unbedacht wegen Parkens auf dem Gehweg	OWiG		✘
d) Die Stadt Pirmasens erlässt gegen Frau Christa Weißviel einen Hundesteuerbescheid	VerwR		✘
e) Der Einzelhändler Otto Fisch-Weck kauft bei der Getränkegroßhandlung Trinkmich Mineralwasser für sein Ladengeschäft	HGB	✘	

8 S. 50

- § 146 StGB Geldfälschung
  Lösung: Materielles Recht — Inhalte, nach denen jemand bestraft werden kann
- § 195 ZPO Zustellung an Prozessbevollmächtigte
  Lösung: Formelles Recht — Verfahrensablauf
- § 823 BGB Schadensersatzpflicht
  Lösung: Materielles Recht — Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht
- § 57 StPO Zeugenbelehrung
  Lösung: Formelles Recht — Verfahrensablauf

9 S. 51

a) Europäischer Gerichtshof in Straßburg;
b) Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

10 S. 51

Beispiel	**AG**	**LG**	**OLG**	**BGH**
a) Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter wegen Räumung von Wohnraum, Streitwert 12.000,00 €	✘			
b) Führung des Handelsregisters (§ 125 FGG)	✘			
c) Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids, Wert 30.000,00 €	✘			
d) Geiselnahme mit Todesfolge		✘		
e) Revision gegen ein Urteil des Landgerichts im Falle der Sprungrevision				✘
f) Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht	✘			
g) Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts erster Instanz wegen einer Kaufpreisforderung in Höhe von 20.000,00 €			✘	
h) Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – in Ehesachen			✘	

11 S. 51

a) Ordentliche Gerichtsbarkeit	AG, LG, OLG, BGH
b) Arbeitsgerichtsbarkeit	ArbG, LArbG, BAG
c) Sozialgerichtsbarkeit	SG, LSG, BSG
d) Verwaltungsgerichtsbarkeit	VG, OVG, BVG

12 S. 52

Lösung:
Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

13 S. 52

Beispiel	Gesetzliche Bestimmung	Verbrechen/ Vergehen	Gericht und Spruchkörper mit gesetzlicher Bestimmung
a) Hausfriedensbruch	§ 123 StGB	Vergehen	AG, Strafrichter, § 25 Nr. 2 GVG
b) Landfriedensbruch – durch Erwachsene – durch Jugendliche	§ 125 StGB	Vergehen	AG, Schöffengericht, § 28 GVG AG, Jugendschöffengericht, § 33 JGG
c) Mord	§ 211 StGB	Verbrechen	LG, Schwurgericht, § 74 Abs. 2 Nr. 4 GVG
d) Völkermord	§ 220 a StGB	Verbrechen	OLG, Strafsenat, § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG
e) Verstrickungsbruch	§ 136 StGB	Vergehen	AG, Strafrichter, § 25 Nr. 2 GVG

14 S. 52

➜ Gesetze
werden als allgemein gültige Regeln und Vorschriften durch die in den Verfassungen bestimmten Gesetzgebungsorgane (Bundestag, Landtage) erlassen (Legislative).
Beispiele
GG, BGB, HGB

➜ Rechtsverordnungen
sind allgemein verbindliche Anordnungen, die von Organen der vollziehenden Gewalt (Exekutive) aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden
Beispiele
Baunutzungsverordnung, Regelsatzverordnung

➜ Satzungen
sind Rechtsvorschriften, die von einer im Staat bestehenden juristischen Person (Gemeinde, Kreis, Hochschule) im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie erlassen werden, um die Verwaltungsaufgaben bewältigen zu können.
Beispiele
Haushaltssatzung, Friedhofsatzung einer Gemeinde

15 S. 52

Privatrecht: Die Rechtssubjekte stehen sich auf gleicher Ebene gegenüber, Verhältnis der Gleichordnung

Im öffentlichen Recht stehen sich der Staat und der einzelne Bürger gegenüber. Es liegt ein Verhältnis der Über- und Unterordnung vor.

THEMENKREIS II: Das bürgerliche Recht (BGB) Die fünf Bücher des BGB – Aufbau und Inhalt

Kapitel 5: Erstes Buch des BGB – Allgemeiner Teil

Kapitel 5.1: Personenrecht (Rechtssubjekte)

1 S. 58

Das BGB ist dem Privatrecht zuzuordnen.

2 S. 58

Privatrechtliche Beziehungen der Rechtssubjekte

3 S. 58

Erstes Buch	Allgemeiner Teil
Zweites Buch	Schuldrecht

Drittes Buch	Sachenrecht
Viertes Buch	Familienrecht
Fünftes Buch	Erbrecht

4 S. 58

Natürliche Personen sind Menschen (Sie und ich)
Juristische Personen sind Personenvereinigungen und/oder Vermögensmassen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

5 S. 59

Privatrechtliche Interessen, die auf die Erreichung wirtschaftlicher oder ideeller Ziele ausgerichtet sein können.

6 S. 59

Durch ihre Organe

7 S. 59

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

8 S. 59

Vermögen wird zur Erreichung eines bestimmten Stiftungszwecks von einem Stifter oder von mehreren zur Verfügung gestellt.

9 S. 59

Vereine sind auf
- Dauer angelegte
- freiwillige Personenvereinigungen,
- gemeinsamer Zweck
- vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig.

10 S. 59

- nicht wirtschaftlicher Verein: Gesangverein, Verein der Landfrauen
- wirtschaftlicher Vereine: AG, GmbH

Kapitel 5.1.4: Die Rechtsfähigkeit

1 S. 62

Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Mit der Vollendung der Geburt.

2 S. 62

Rechtsfähigkeit mit der Parteifähigkeit

3 S. 62

Parteifähigkeit

4 S. 62

- Eintragung in das für sie bestimmte öffentliche Register beim zuständigen Amtsgericht,
- staatliche Genehmigung
- Verleihung (Klonzession).

5 S. 62

Die OHG und die KG können gem. §§ 124, 161 HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Kapitel 5.1.6

1 S. 72

Die (volle oder unbeschränkte) Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eigene Willenserklärungen abzugeben, anzunehmen oder zu ändern, bewusst und gewollt, um damit rechtsgeschäftliche Handlungen vornehmen zu können.

2 S. 72

- Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit mit der Prozessfähigkeit

3 S. 72

- Eis kaufen, Fahrrad verkaufen, Wohnungen mieten …

4 S. 72

Prozessfähigkeit

5 S. 72

- Geschäftsunfähig sind nach § 104 BGB alle
  - natürlichen Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
  - die dauernd geisteskrank sind

6 S. 72

a) Willenserklärung ist nichtig.
b) Willenserklärung ist nichtig.
c) Willenserklärung geht von der Mutter aus, ist also wirksam. Kind handelt als Bote.

7 S. 72

- Rechtlicher Vorteil gem. § 107 BGB
- „Taschengeldparagraf“ gem. § 110 BGB
- Erwerbsgeschäft gem. § 112 BGB
- Dienst- oder Arbeitsverhältnis gem. § 113 BGB.

8 S. 72

a) **Ergebnis:**
Kaufvertrag kommt durch die vorherige Einwilligung der Mutter zustande. Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an wirksam.

b) **Ergebnis:**
Das Rechtsgeschäft wird durch die Erteilung der Genehmigung von Anfang an wirksam.

c) **Ergebnis:**
Das Rechtsgeschäft ist unwirksam.

d) **Ergebnis:**
Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam.

9 S. 73

a) **Ergebnis:**
Der Kaufvertrag ist wirksam.

b) **Ergebnis:**
Der Kaufvertrag ist nach § 108 BGB schwebend unwirksam, und zwar so lange, bis der gesetzliche Vertreter dem Vertrag zustimmt oder ihn ablehnt.

c) **Ergebnis:**
Kinderkleidung ein- und verkaufen. Personal einstellen und entlassen.

d) **Ergebnis:**
Dieses Rechtsgeschäft hängt nicht mit dem Geschäftsbetrieb zusammen, sodass sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigt.

e) **Ergebnis:**
Otto Blau kann den Arbeitsvertrag nach § 113 BGB zwar selbstständig kündigen; der neue Vertrag mit der Weinstube Trink & Aus ist jedoch schwebend unwirksam, weil es sich hierbei nicht um ein Dienstverhältnis derselben Art handelt.

10 S. 74

Die (volle oder unbeschränkte) Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823 ff. BGB voll verantwortlich zu sein und für begangenes Unrecht Schadensersatz zu leisten.

Neben der vollen Deliktsfähigkeit gibt es die beschränkte Deliktsfähigkeit und die Deliktsunfähigkeit.

11 S. 74

a) beschränkt deliktsfähig
Minderjährige, d. h. Personen, die gem. § 828 Abs. 3 BGB das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht vorsätzlich gehandelt haben.

b) Deliktsunfähig, d. h. für einen angerichteten Schaden nicht verantwortlich sind gem. §§ 828 Abs. 1, Abs. 2, 827 Satz 1 BGB
- Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres,
- Kinder, die gem. § 828 Abs. 2 BGB das siebente, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben für einen Schaden, den sie bei einem Unfall
  - mit einem Kraftfahrzeug,
  - einer Schienenbahn oder
  - einer Schwebebahn einem anderen zufügen.

Diese Kinder haften aber, wenn sie absichtlich einen Schaden herbeiführen.
- Personen, deren Geistesfähigkeit im Augenblick der Tat krankhaft gestört ist und
- Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit befinden.

12 S. 74

Ergebnis:
Susi wäre nur dann für den angerichteten Schaden verantwortlich, wenn sie bei Begehen der Tat das Unrecht ihres Tuns einsehen konnte. Dies wird wohl kaum der Fall sein, sodass Susi nicht schadensersatzpflichtig ist. Unter Umständen haften ihre Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB.

13 S. 74

a) **Ergebnis:**
Markus Mai legt ein typisch kindliches Verhalten an den Tag, indem er dem Ball nachrennt. Der Gesetzgeber beachtet dies, in dem er festlegt, dass Kinder erst dann für Schäden im Straßenverkehr haften, wenn sie wirklich verantwortliche Teilnehmer am Straßenverkehr sein können. Dies ist erst ab 10 Jahren der Fall. Markus haftet also nicht für den angerichteten Schaden.

b) **Ergebnis:**
Hanna ist als Kind deliktsunfähig und kann deshalb für den angerichteten Schaden von 1 Mio. € nicht verantwortlich gemacht werden.

c) **Ergebnis:**
Heinz, dessen Geistestätigkeit krankhaft gestört ist, ist nicht schadensersatzpflichtig.

d) **Ergebnis:**
Hätte Ede Blaukreuz seine Trunkenheit selbst verschuldet, so wäre er gem. § 827 Satz 2 BGB schadensersatzpflichtig. Bei dieser Sachlage wohl nicht.

14 S. 74

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht außer Acht lässt.

15 S. 75

Vorsätzlich handelt eine Person, die weiß, dass sie ein Rechtsgut verletzt und den Eintritt des Schadens voraussehen kann oder die Rechtsverletzung will.

16 S. 75

- Die Ehefähigkeit ist die Fähigkeit, eine Ehe wirksam einzugehen.
- Eine Ehe soll gem. § 1303 BGB nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.
- Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe gem. § 1304 BGB nicht eingehen.

17 S. 75

- Minderjährige unter 16 Jahren,
- geistig oder im Bewusstsein Gestörte und
- Geistesschwache

Kapitel 5.2: Gegenstände des Rechtsverkehrs (Rechtsobjekte)

1 S. 80

Rechtsobjekte (Gegenstände des Rechtsverkehrs) können Sachen, Tiere und Rechte sein. Diese Rechtsobjekte sind der Rechtsmacht der Rechtssubjekte (Personen) unterworfen.

2 S. 80

Auto, Motorrad

3 S. 80

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke sowie mit dem Grund und Boden fest verbundene Bauwerke.

4 S. 80

- Bewegliche Sachen durch Einigung und Übergabe gem. § 929 BGB
- Unbewegliche Sachen Auflassung und Eintragung im Grundbuch (§§ 925 BGB, 873 BGB).

5 S. 80

a) vertretbare Sachen ➜ Neues Motorrad, neues Kleid, neuer Anzug
b) nicht vertretbare Sachen ➜ Gebrauchtes Fahrzeug, benutztes Hemd, alter Hut
c) verbrauchbare Sachen ➜ Heizöl, Tee, Limonade
d) nicht verbrauchbare Sachen ➜ PC, Kaffeetasse, Hometrainer

6 S. 80

Zu den wesentlichen Bestandteilen einer Sache gehören alle Teile, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB).
Beispiele
Der Docht einer Kerze, die angeklebten Tapeten einer Wohnung

7 S. 80

Die Blumen in einem Blumenkasten, der Rahmen eines Bildes, die Bäume in einer Gärtnerei

8 S. 80

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind nach § 94 BGB die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen.
Beispiele
Der eingesäte Rasen eines Sportplatzes, das Dach eines Einfamilienhauses, eingebaute Fenster

9 S. 80

Scheinbestandteile eines Grundstücks sind gem. § 95 BGB solche Bestandteile, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind.
Beispiele:
Das vorübergehend aufgestellte Fußballtor eines Sportplatzes, die zum Verkauf bestimmten Obstbäume in einer Baumschule.

10 S. 80

➜ Absolute Rechte wirken gegenüber allen anderen Personen. Hierher gehören insbesondere
- Persönlichkeitsrechte
  Beispiele
  - Recht auf Achtung der Person indem das Leben, der Körper, die Freiheit geschützt werden (§ 823 Abs. 1 BGB),
  - Schutz des Namens gemäß § 12 BGB,
  - Recht der elterlichen Sorge gem. §§ 1626 ff. BGB.
- Herrschaftsrechte an Sachen
  Beispiele
  - Eigentumsrecht gem. § 903 BGB,
  - Recht auf Besitz gem. § 854 BGB,
  - Pfandrecht gem. § 1204 BGB.
- Herrschaftsrechte an geistigen Schöpfungen
  Beispiele
  - Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz)
  - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
  - Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie

➜ Relative Rechte richten sich gegen eine bestimmte Person. Hierzu zählen hauptsächlich die Ansprüche oder Forderungsrechte.
Beispiele
- Der Verkäufer einer Sache hat gegenüber dem Käufer das Recht den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.
- Ein Forderungsanspruch aus dem Familienrecht ist gem. § 1360 BGB die Vorschrift, dass die Ehegatten einander verpflichtet sind durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Kapitel 5.3: Rechtsgeschäfte

1 S. 86

Eine Willenserklärung ist die Erklärung eines Willens mit gewollter Rechtsfolge.

2 S. 86

➜ durch ausdrückliche Erklärung
Beispiele
- Herr Johannes Klein bestellt per Fax beim Versandhaus Grelle eine genau bezeichnete Tasche aus dem Katalog.
- Oma Rita sagt zum Eisverkäufer: „Bitte geben Sie mir dieses Eis für meine Enkelin“.

➜ durch „Schweigen“ (§ 496 BGB)
Beispiel
- Frau Ida Neu-Reich kauft sich einen Hosenanzug für zwei Tage zur Ansicht (Kauf auf Probe). Bringt Ida den Hosenanzug nicht innerhalb der Frist von zwei Tagen dem Verkäufer zurück, muss sie den Kaufpreis zahlen.

➜ durch schlüssiges (konkludentes) Handeln.
- Bei einer öffentlichen Versteigerung hebt Klaus auf ein Gebot des Gerichtsvollziehers wortlos seine Hand und erhält den Zuschlag.

3 S. 86

- Kündigung bei Arbeitsverhältnis gem. § 622 BGB
- Anfechtungserklärung gem. § 143 BGB

4 S. 86

Rechtswirksamkeit hängt nicht vom Zugang der Willenserklärung ab.

5 S. 86

a) Ja. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Diese muss dem Partner zugegangen oder in dessen Kenntnisbereich gelangt sein.

b) Nach § 622 Abs. 1 BGB beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats. Diese vier Wochen sind kein Monat, sondern 28 Tage.

Wir müssen also nach dem Kalender 28 Tage abzählen. Zum 31.03(01) reicht die Zeit nicht mehr, weil die 28 Tage nicht ausgeschöpft werden können. Beginnen wir also mit dem 15. April (01) und zählen 28 Tage zurück; wir kommen zum 19.03(01). An diesem Tage muss die Kündigung spätestens dem Kaufhaus Roller zugegangen oder in dessen Briefkasten oder in ein ähnlichen Zwecken dienenden Behälter eingeworfen sein.

6 S. 86

- Bei einem einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäft verpflichtet sich nur eine Person zu einer Leistung, die andere Person nimmt die Leistung an.
  Beispiel
  - Onkel August schenkt seiner Nichte eine Schultasche, die diese dankend entgegennimmt.
- Bei einem gegenseitig (mehrseitig) verpflichtenden Rechtsgeschäft verpflichten sich mindestens zwei Personen zu einer Leistung.
  Beispiel
  - Franz geht in den Bäckerladen und kauft zwei Brötchen.
    Die Bäckersfrau verpflichtet sich, dem Franz die Brötchen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben, das Eigentum an den Brötchen zu verschaffen und den Kaufpreis anzunehmen.
    Franz wird verpflichtet, die Brötchen abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen (§ 433 BGB).

7 S. 86

- Verpflichtungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, durch die sich eine Person gegenüber einer anderen Person zu einer Leistung verpflichtet. Durch das Verpflichtungsgeschäft entsteht ein Schuldverhältnis, deshalb gehören Verpflichtungsgeschäfte zum Schuldrecht.
- Verfügungsgeschäfte (Erfüllungsgeschäfte) sind Rechtsgeschäfte die darauf gerichtet sind ein Recht zu begründen, zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben. Hauptanwendungsfall sind die verfügenden Geschäfte im Sachenrecht.

8 S. 87

Nur der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten etwas aus seinem Vermögen kostenlos zu übertragen. Der Beschenkte geht überhaupt keine Verpflichtung ein.

9 S. 87

- schuldrechtliche Verträge (Zweites Buch des BGB)
- sachenrechtliche Verträge (Drittes Buch des BGB)
- familienrechtliche Verträge (Viertes Buch des BGB)
- erbrechtliche Verträge (Fünftes Buch des BGB)

10 S. 87

Zweiseitiges Handelsgeschäft, einseitiges Handelsgeschäft

Kapitel 5.3.6: Der Vertrag

1 S. 98

Diese Freiheit ist da eingeschränkt, wo sie Rechte Dritter verletzt und gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

2 S. 98

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) besagt, dass die Vertragsfreiheit die Abschlussfreiheit, die Inhaltsfreiheit und die Formfreiheit umfasst.

Abschlussfreiheit	**Inhaltsfreiheit**	**Formfreiheit**
freie Entscheidung darüber, ob und mit wem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird	Freiheit in der inhaltlichen Gestaltung des Rechtsgeschäfts	Freiheit hinsichtlich der formalen Gestaltung des Rechtsgeschäfts

3 S. 98

- Abschlusszwang (Kontrahierungszwang) eines Arztes, der Bahn oder eines Versorgungsunternehmens
- Inhaltliche Gestaltung des Mietrechtsreform- oder Schuldrechtsreformgesetzes

4 S. 98

Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, dem zeitlich vorangehenden Antrag und der später folgenden Annahme.

5 S. 98

Art, Güte und Beschaffenheit
Menge
Preis
} der Ware
Erfüllungsort und Gerichtsstand
Liefer- und Zahlungsbedingungen

6 S. 98

Das Angebot ist nicht an eine bestimmte Person oder Personengruppe, sondern an die Allgemeinheit gerichtet. Hier handelt es sich um unverbindliche Äußerungen die eine Aufforderung zur Abgabe eines rechtlich verbindlichen Angebots beinhalten.

Aber: Das Aufstellen eines Automaten ist ein bindendes Angebot an unbestimmte Personen.

7 S. 98

Gemäß § 145 BGB ist der Anbietende an seinen Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Bindung durch Freizeichnungsklauseln ausgeschlossen hat oder der Antrag gem. § 148 BGB zeitlich befristet ist. Sobald der Antrag dem Partner zugegangen ist, kann er nicht mehr widerrufen werden.

8 S. 98

Die Annahmeerklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Empfänger zugehen, d. h. in dessen Kenntnisbereich gelangen muss. Der Zugang ist entbehrlich, wenn nach der Verkehrssitte eine ausdrückliche Erklärung nicht üblich ist oder der Anbieter auf sie verzichtet hat (§ 151 BGB).
Anwesender: sofort (§ 147 Abs. 1 BGB)
Abwesender: Eingang der Antwort (§ 147 Abs. 2 BGB).

9 S. 99

Die Bindung an das Angebot erlischt gemäß § 146 BGB, wenn der Empfänger das Angebot ablehnt oder nicht rechtzeitig annimmt. Auch wenn der Anbieter gem. § 130 BGB das Angebot rechtzeitig widerruft.

10 S. 99

➜ **Die Schriftform gemäß § 126 BGB**
Die Willenserklärung wird schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern (Festplatte/Diskette) abgefasst und entweder eigenhändig unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
Beispiele
- Die Bürgschaftserklärung gem. § 766 BGB
- Das Schuldversprechen gem. § 780 BGB
- Das Schuldanerkenntnis gem. § 781 BGB
- Der Verbraucherdarlehensvertrag gem. § 492 BGB

} Nicht in elektronischer Form!

Gemäß § 126 Abs. 3 BGB kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.
Beispiele
- E-Mail
- Bestellformular im Internet
- Telekopie (Telefax)

➜ **Die öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)**
Eine öffentliche Beglaubigung ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen notwendig. Der Notar beglaubigt die Unterschrift unter einer schriftlich abgefassten Erklärung. Die Unterschrift muss vor dem Notar vollzogen oder anerkannt werden.
Beispiele
- Anmeldung der Firma zum Handelsregister gem. § 12 HGB
- Ausschlagung der Erbschaft gem. § 1945 BGB

➜ **Die notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)**
Die Beurkundung verlangt, dass alle Beteiligten gleichzeitig beim Notar erscheinen und ihre Willenserklärungen abgeben. Die Urkunde wird vom Notar abgefasst, von ihm vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von allen unterschrieben.
Beispiele
- Grundstückskaufvertrag gem. § 313 BGB
- Schenkungsversprechen gem. § 518 BGB
- Ehevertrag gem. § 1410 BGB.

11 S. 99

Ein Willensmangel liegt dann vor, wenn der Wille bewusst, unbewusst oder aufgrund einer Drohung oder Täuschung von der geäußerten Erklärung abweicht. Ebenso liegt ein Mangel vor, wenn ein Rechtsgeschäft nicht nach den im Gesetz festgelegten Regeln abgeschlossen werden soll. In diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft nichtig oder anfechtbar.

12 S. 99

Nichtige Rechtsgeschäfte werden durch eine gesetzliche Vorschrift für nichtig erklärt; sie sind von Anfang an unwirksam, d. h., es treten überhaupt keine Rechtswirkungen und Rechtsfolgen ein.

Die wichtigsten Nichtigkeitsgründe nach dem BGB sind
- Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen gem. § 105 BGB,
- eine Willenserklärung bei vorübergehender geistiger Störung, Bewusstlosigkeit, Trunkenheit gem. § 105 BGB,
- Scheingeschäfte gem. § 117 BGB,
- Scherzgeschäfte gem. § 118 BGB,
- Formfehler gem. § 125 BGB,
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB,
- Verstoß gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB.

13 S. 99

Wichtig ist: Anfechtbare Rechtsgeschäfte haben zwar einen Mangel, sind aber zunächst rechtsgültig. Durch die Anfechtungserklärung des Berechtigten wird das Rechtsgeschäft rückwirkend zerstört. Die Erklärung der Anfechtung ist gem. § 143 BGB eine einseitige, formlose und empfangsbedürftige Willenserklärung an den Anfechtungsgegner.

14 S. 99

Die wichtigsten Anfechtungsgründe nach dem BGB sind

§ 119 BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums)
- Inhaltsirrtum
- Erklärungsirrtum
- Eigenschaftsirrtum

§ 120 BGB (Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung)
- Übermittlungsirrtum

§ 123 BGB (Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung)
- Arglistische Täuschung oder widerrechtliche Drohung.

Die Anfechtung muss unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes gem. § 121 Abs. 1 BGB erfolgen. Gemäß § 121 Abs. 2 BGB ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

15 S. 99

a) Anfechtung wegen Irrtums über den Inhalt
Beim Inhaltsirrtum handelt es sich um ein unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung. Der Erklärende weiß zwar, was er sagt, er weiß aber nicht, was es wirklich bedeutet. Wüsste er die Bedeutung, hätte er die Erklärung überhaupt nicht abgegeben (§ 119 Abs. 1 BGB).

b) Anfechtung wegen Irrtums in der Erklärung.
Erklärungsirrtum liegt gem. § 119 Abs. 2 BGB dann vor, wenn der Wille mit der Erklärung nicht übereinstimmt. Der Erklärende wollte das, was er sagte oder tat, überhaupt nicht sagen oder tun.

c) Anfechtung wegen Irrtums über die Eigenschaft einer Person oder Sache
Beim Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB weiß der Erklärende, was er sagt, er hat aber falsche Vorstellungen über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache.

d) Anfechtung wegen Irrtums in der Übermittlung
Nach § 120 BGB kann die Willenserklärung, die durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung falsch übermittelt worden ist (Übermittlungsirrtum) angefochten werden.

16 S. 99

Die Anfechtung hat gem. § 122 BGB zur Folge, dass die erbrachte Leistung zurückzugeben ist und der Anfechtende dem anderen Schadensersatz leisten muss.

17 S. 99

Eine arglistische Täuschung liegt gem. § 123 BGB immer dann vor, wenn jemand bewusst falsche Tatsachen vorspiegelt, Tatsachen verschweigt oder wahre Tatsachen entstellt, um ein Rechtsgeschäft herbeizuführen.

18 S. 99

Bei der widerrechtlichen Drohung wird psychischer (seelischer) Druck oder Zwang angekündigt, der bei dem Bedrohten Angstgefühle erzeugen soll, um dessen Willensbildung zu beeinflussen.

19 S. 99

Das Rechtsgeschäft bei arglistischer Täuschung und widerrechtlicher Drohung ist zunächst wirksam. Die Täuschung und die Drohung können aber innerhalb eines Jahres seit Entdeckung der Täuschung oder seit Aufhören der Zwangslage gem. § 124 Abs. 1, Abs. 2 BGB angefochten werden.

Die Anfechtung ist gem. § 124 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

Kapitel 5.3.9: Fristen und Termine

1 S. 110

Stellvertretung ist die Abgabe einer Willenserklärung für einen anderen in dessen Namen. Der Vertreter handelt entweder im eigenen Namen für die Rechnung des Vertretenen oder im Namen des Vertretenen für dessen Rechnung. Die Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 BGB).

2 S. 110

Ausgenommen sind höchstpersönliche Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts.
Beispiele
- Eheschließung gem. §§ 1310, 1311 BGB,
- Errichtung eines Testaments gem. § 2064 BGB,
- Anfechtung der Vaterschaft gem. § 1600 a BGB.

3 S. 110

Gesetzliche Stellvertretung oder rechtsgeschäftliche Stellvertretung.
- Die Eltern (Vater und Mutter) haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge) gemäß § 1626 Abs. 1 BGB.
- Gemäß § 1902 BGB vertritt in seinem Aufgabenkreis der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Kauffrau e. K. Luise Immerweg erteilt ihrer Mitarbeiterin Frau Cassa Blanka Vollmacht, in der Filiale des Geschäfts zu kassieren.
- Walter Vogel erhält die Vollmacht, ein ganz bestimmtes Auto zu kaufen.

4 S. 110

Der Bote gibt nur fertige Willenserklärungen ab, auf die er keinen Einfluss hat. Deshalb kann auch ein Geschäftunfähiger Bote sein. Der Stellvertreter gibt eigene Willenserklärungen ab, bei denen er einen gewissen Entscheidungsspielraum hat.

5 S. 110

Die Vollmacht ist gem. § 166 Abs. 2 BGB eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Grundsätzlich kann die Vollmacht formlos, und zwar schriftlich, mündlich oder stillschweigend erfolgen.

6 S. 110

➜ **Vollmachten nach dem Umfang**
- Generalvollmacht, die für alle Rechtsgeschäfte gilt, bei denen eine Vertretung zulässig ist
- Die Artvollmacht gilt für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften
- Die Spezialvollmacht gilt für ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft.

➜ **Vollmachten** nach der **Zahl** der **Bevollmächtigten**
- Bei der Einzelvollmacht ist die Vertretungsmacht auf eine Person beschränkt.
- Die Gesamtvollmacht ist gegeben, wenn mehrere Personen gemeinsam das Vertretungsrecht haben.

➜ **Vollmachtsarten** nach dem **Handelsrecht**
- Die Prokura ermächtigt gem. § 49 HGB zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb (irgend) eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- Die Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt.

7 S. 110

Die Vollmacht erlischt mit Erledigung des Geschäfts, für das sie erteilt wurde, mit dem Tode des Vertreters, durch Zeitablauf bei einer befristeten Vollmacht oder durch Widerruf.

8 S. 111

Bei der aufschiebenden Bedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB ist das Rechtsgeschäft bis zum Eintritt der Bedingung schwebend unwirksam. Erst bei dem Eintritt der Bedingung wird das Rechtsgeschäft wirksam.

Ein bereits rechtswirksam abgeschlossenes Rechtsgeschäft wird nach § 158 Abs. 2 BGB durch den Eintritt der auflösenden Bedingung zerstört. Der frühere Rechtszustand wird wieder hergestellt.

Bei einer Zeitbestimmung (Befristung) gem. § 163 BGB hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von dem Eintritt eines künftigen, aber sicheren Ereignisses ab.

9 S. 111

Ereignisfristen und Beginnfristen gem. § 187 Abs. 1, 187 Abs. 2 BGB

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Die Frist beginnt mit dem nächsten Tag zu laufen, unabhängig davon, ob es sich um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt.

Ist der Beginn eines Tages für den Anfang einer Frist maßgebend, so zählt dieser Tag mit.

Diese gesetzliche Bestimmungen haben zur Folge:

➜ **Ereignisfristen**
- Eine nach **Tagen** berechnete Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist um 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 1 BGB).
- **Wochenfristen** enden an dem gleichbenannten Tag der folgenden Wochen um 24:00 Uhr. Sie rechnen von Tag zu Tag (§ 188 Abs. 2 BGB).
- **Monatsfristen** enden mit dem gleichen Datum des folgenden Monats um 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 BGB).
- **Längere Fristen** enden mit dem gleichen Datum der nachfolgenden Monate oder Jahre um 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 BGB).
- **Fehlt** bei einer Monatsfrist im letzten Monat der entsprechende Tag, endet die Frist am letzten Tag des Monats um 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 3 BGB).